

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMARKTUNG VON TREIBHAUSGASMINDERUNGSQUOTEN (THG-QUOTEN) MIT AUTOSTROM THG BONUS

VERTRAGSPARTNER:

Energy Market Solutions GmbH | Bertha-Benz-Straße 5 | 10557 Berlin

1 Allgemeines und Vertragsgegenstand

- 1.1 Für die Verträge über Leistungen der Energy Market Solutions GmbH (nachfolgend „**EMS**“ genannt) mit Privat- und Gewerbekunden (nachfolgend „**Kunde**“) im Zusammenhang mit der Vermarktung und Verwertung von Treibhausgasminderungsquoten (nachfolgend „**THG-Quote**“ genannt) für reine Batterieelektrofahrzeuge i.S.d. 38. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes 1, 2 (nachfolgend „**38. BImSchV**“ genannt) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Grundlage bilden insbesondere die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote („**Quotenhandel**“) gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (nachfolgend „**BImSchG**“ genannt) und 38. BImSchV in der am 1. Januar 2022 in Kraft tretenden bzw. getretenen Fassung. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich EMS mit deren Einbeziehung im Rahmen einer Individualabrede einverstanden erklärt.
- 1.2 Gegenstand des Vertrages ist die Vermarktung und Verwertung von THG-Quoten des Kunden durch EMS an einen Verpflichteten i.S.d. § 37a BImSchG. Bei den vertragsgegenständlichen THG-Quoten handelt es sich um solche, welche dem Kunden als Halter oder nutzungsberechtigter Besitzer eines reinen Batterieelektrofahrzeuges (nachfolgend „**Elektromobil**“ genannt) und Betreiber eines nicht öffentlich zugänglichen Ladepunktes durch das Umweltbundesamt im Rahmen der Vertragsdurchführung noch bescheinigt werden. Der Kunde hat sich hierzu unter: <https://ems.thg-quoten.de> (nachfolgend „**Plattform**“ genannt) mit seinen persönlichen Daten zu registrieren sowie die Zulassungsbescheinigung (Teil I) seines vertragsgegenständlichen Elektromobils hochzuladen.
- 1.3 Der Kunde kann pro Registrierungsvorgang nur ein auf ihn zugelassenes oder ihm zur Nutzung überlassenes Elektromobil über die Plattform registrieren. Für jede Registrierung ist eine Bankverbindung zu hinterlegen, auf welche die Prämie ausgezahlt wird. Pro Bankverbindung können maximal fünf (5) Elektromobile registriert werden.
- 1.4 EMS ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen.

2 Vertragsschluss, Abtretung der THG-Quote

- 2.1 Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde den Registrierungsvorgang auf der Plattform erfolgreich abschließt. Im Anschluss an die erfolgreiche Registrierung erhält der Kunde eine Bestätigungsmail.
- 2.2 Durch Abschluss der Registrierung tritt der Kunde die seinem vertragsgegenständlichen Elektromobil für die Laufzeit dieses Vertrages zuzuweisenden und durch das Umweltbundesamt zu bescheinigenden THG-Quoten an EMS ab, welche diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vermarktet und verwertet (nachfolgend auch „**Nutzung**“ genannt). Die EMS erklärt hiermit, dass Sie die Abtretung annimmt.
- 2.3 An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behält sich EMS die Eigentums-, Urheber- sowie sonstigen Schutzrechte vor. Der Kunde darf diese nur mit der schriftlichen Einwilligung von EMS an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob diese als vertraulich gekennzeichnet sind.
- 2.4 EMS ist nicht verpflichtet, die ihr zur Ausführung des Auftrags vom Kunden überlassenen persönlichen Vertragsdaten oder weitere Informationen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Der Kunde hat die persönlichen Vertragsdaten auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen und, sofern diese Unterlagen fehlerhaft sind, EMS dies unverzüglich mitzuteilen.

3 Leistungsbedingungen

- 3.1 Voraussetzung für die Nutzung der THG-Quote ist, dass der Kunde Halter oder nutzungsberechtigter Besitzer des vertragsgegenständlichen Elektromobils ist, einen nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkt i.S.d. § 2 Nr. 6 Ladesäulenverordnung betreibt und entsprechend vom Umweltbundesamt eine Bescheinigung über die vertragsgegenständliche THG-Quote erteilt wird.
- 3.2 Zur Nutzung der THG-Quote verpflichtet sich der Kunde, die Zulassungsbescheinigung (Teil I) des vertragsgegenständlichen Elektromobils an die EMS zu übermitteln. Dies erfolgt im Rahmen der Registrierung auf der Plattform. Sofern der Kunde nicht Halter, sondern nur nutzungsberechtigter Besitzer des vertragsgegenständlichen Elektromobils ist (etwa Leasing- oder Dienstfahrzeuge), versichert der Kunde, dass das vertragsgegenständliche Elektromobil dem Kunden zur ständigen privaten Nutzung überlassen worden ist. Es liegt in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass er durch den Halter berechtigt worden ist, die THG-Quoten zu vermarktungszwecken selbst zu nutzen. Es ist nicht möglich, die THG-Quote des vertragsgegenständlichen Elektromobils mehrfach zu nutzen. Bei Zuwiderhandlungen gilt das Prioritätsprinzip, d.h. diejenige Anmeldung beim Umweltbundesamt wird bescheinigt, die zeitlich zuerst stattgefunden hat.
- 3.3 Der Kunde bestimmt die EMS gemäß § 5 Absatz 1 BImSchV als Dritten im Sinne des § 37a Absatz 6 BImSchG zur Nutzung der THG-Quote aus nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten.
- 3.4 EMS beantragt auf Grundlage der vom Kunden überlassenen Dokumente die erforderliche Bescheinigung der THG-Quote beim Umweltbundesamt. Dies kann erst nach vollständiger Übermittlung der Zulassungsbescheinigung (Teil I) des vertragsgegenständlichen Elektromobils und frühestens im Januar des Jahres, in welchem die Menge in Verkehr gebracht wird, erfolgen. Erst mit Vorliegen der Bescheinigung durch das Umweltbundesamt wird die THG-Quote nutzbar. EMS übernimmt keine Gewähr, dass die erforderliche Bescheinigung durch das Umweltbundesamt auch tatsächlich erteilt wird. Lehnt das Umweltbundesamt die THG-Quotenbescheinigung ab, informiert die EMS den Kunden unverzüglich über diesen Umstand. Sollte auch in der Folge eine Bescheinigung nicht erlangt werden können, besteht kein Anspruch des Kunden auf Zahlung der vereinbarten Prämie.

KURZERLÄUTERUNG

1 Allgemeines

Diese AGB regeln die Bedingungen für die Vermarktung und Verwertung der THG-Quote, die Ihnen als E-Auto Halter zusteht.

2 Vertragsdaten

Wie der Vertrag und die Übertragung der THG-Rechte auf EMS zustande kommt.

3 Leistungsbedingungen

Voraussetzungen, Aufgaben und Informationspflichten der Beteiligten

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMARKTUNG VON TREIBHAUSGASMINDERUNGSQUOTEN (THG-QUOTEN) MIT AUTOSTROM THG BONUS

4 Zahlungsbedingungen und Abrechnung

- 4.1 Für die vom zuständigen Umweltbundesamt bescheinigte THG-Quote zahlt die EMS die im Rahmen der Registrierung vereinbarte Prämie. Die EMS bestätigt dem Kunden den Erhalt der THG-Quotenbescheinigung des Umweltbundesamts unverzüglich. Der Zahlungsanspruch entsteht mit dem Eingang der THG-Quotenbescheinigung des Umweltbundesamts für das Jahr in welchem die THG-Quote abgetreten wurde.
- 4.2 Bei der vereinbarten Prämie handelt es sich um einen Betrag, bei dem eventuell anfallende Umsatzsteuer bereits enthalten ist.
- 4.3 Die Zahlung wird 14 Tage nach der Benachrichtigung des Kunden über den Erhalt der THG-Quotenbescheinigung durch das Umweltbundesamt fällig.
- 4.4 Die Zahlung an den Kunden erfolgt an die Bankverbindung, die der Kunde uns im Zuge der Registrierung mitgeteilt hat.

5 Laufzeit, Mitteilungspflichten des Kunden

- 5.1 Der Vertrag bezieht sich auf das jeweilige Verpflichtungsjahr, für welchen die THG-Quote durch das Umweltbundesamt bescheinigt wurde (im folgenden „Zuteilungszeitraum“ genannt). Nach Ablauf des Zuteilungszeitraums hat der Kunde die Möglichkeit, die THG-Quoten wieder selbst oder über einen anderen Dritten zu vermarkten bzw. vermarkten zu lassen.
- 5.2 EMS darf dem Kunden vor Ablauf des vertragsgegenständlichen Zuteilungszeitraums ein Angebot unterbreiten, zu welchen Bedingungen EMS auch im folgenden Zuteilungszeitraum die THG-Quote des Kunden nutzen würde. Der Kunde kann das Angebot der EMS annehmen, indem er EMS die Nutzung der THG-Quote zu den neuen Bedingungen bestätigt. Der Kunde hat EMS in diesem Fall etwaige Änderungen seiner Daten mitzuteilen und die Zulassungsbescheinigung (Teil I) erneut zur Verfügung zu stellen oder zu bestätigen, dass die hinterlegte Zulassungsbescheinigung (Teil I) weiterhin gültig, insbesondere das vertragsgegenständliche Elektromobil weiterhin auf ihn zugelassen ist.
- 5.3 Der Kunde teilt der EMS unverzüglich mit, wenn er keinen nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkt mehr betreibt.

6 Haftung

- 6.1 Die EMS bemüht sich um eine möglichst konstante Verfügbarkeit der Plattform zur Registrierung und Übermittlung der erforderlichen Dokumente, insbesondere der Zulassungsbescheinigung (Teil I). Die EMS ist im Falle von (i) Störungen und Unterbrechungen von Netz-, Kommunikations- und Computersystemen, die nicht von der EMS betrieben werden, oder von (ii) Störungen und Unterbrechungen sonstiger Einrichtungen und Systeme, die nicht von der EMS betrieben werden, deren Nutzung aber für die Vertragserfüllung, insbesondere die Übermittlung der erforderlichen Dokumente (bspw. Zulassungsbescheinigung (Teil I) oder die Erstellung der Bescheinigung der THG-Quote durch das Umweltbundesamt) erforderlich ist, für die Dauer der Störung oder Unterbrechung von ihren Leistungspflichten befreit.
- 6.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Dieser Vertrag wird in Textform geschlossen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Änderung oder Aufhebung dieser Textformklausel sind nur wirksam, wenn sie in Textform vereinbart wurden, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen oder individuellen Vertragsabrede.
- 7.2 Die EMS ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig und möglich ihrerseits jemanden als Dritten im Sinne des § 37a Absatz 6 Bundesimmissionsschutzgesetzes zur Nutzung der THG-Quote aus nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten zu bestimmen. Die Verpflichtungen der EMS gegenüber dem Kunden nach diesen Bedingungen bleiben davon unberührt.
- 7.3 Sollte eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, eine wirksame Bestimmung anstelle der unwirksamen Bestimmung zu vereinbaren, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des jeweiligen Vertrags ergänzungsbedürftige Lücken offenbar werden.
- 7.4 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – Berlin.
- 7.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland – soweit gesetzlich zulässig – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

8 Verbraucherinformationen

Informationen zur Online-Streitbeilegung:

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (OS-Plattform) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertraglichen Verpflichtungen, die aus Online-Verträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgenden Link zu erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

4 **Zahlungsbedingungen**
Gültigkeit des Vertrags und die Möglichkeiten, ihn zu beenden.

5 **Laufzeit**
Gültigkeit des Vertrags und die Möglichkeiten, ihn zu verlängern oder zu beenden.